

Infrastruktur und Umwelt

Anschlussgesuch an die Abwasserkanalisation

Das Anschlussgesuch ist mit der Baueingabe in 3 Exemplare mit 3 Situationsplänen beizulegen. Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf den Situationsplänen farblich wie folgt einzutragen (Schmutzwasser = rot; Oberflächenwasser = grün).

Adre	sse Gesuchsteller/in:		
Adre	sse Eigentümer/in:		
Bauv	vorhaben:		
Liege	enschaft/Strasse:		
Parz	elle Nr./Plan Nr.:		
		hiermit das Gesuch, die obg der Gemeinde Naters anschli	•
Ans	chlüsse		
a) b) c) d) e) f) g) h)	Erfolgt der Anschluss Wird ein neuer Kontro Vorgesehener Anschl Tiefe der neuen Leitu Material der neuen Le Gefälle der Anschluss Wird ein Öl- und Fetta erflächenwasser hwasser, Pumpwasser Kann die Ableitung im Wenn ja, wohin ist die	squerschnitt: (mind. 15cm) (mind. 80cm) ng: tung: (mind.)	asser der Vorplätze usw. n? Ja □ Nein □ erwasserleitung, Bach, Kanal,
Kenr		von den Kanalisationsvorsch ärt, die Ihm/Ihr daraus entstel men.	
Ort u	ind Datum:	Der Installateur:	
Gesı	uchsteller/in:	Eigentümer/in:	

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!



Infrastruktur und Umwelt

Anschlussbewilligung

Das obige Gesuch ist von der Infrastruktur und Umwelt bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem der Techn. Dienst festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurden.

Ort und Datum:	Infrastruktur und Umwelt:	

Allgemeine Bedingungen

Der Anschluss an das Abwasser Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig. Die Anschlussgebühren werden erhoben:

- 1) Für das Abwasser gemäss dem Abwasserreglement.
- 2) Der Bauherr hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Tiefbauamt der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- 3) Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genaue Leitungsführung (Höhen, und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
- 4) Wir erwähnen hier ausdrücklich, dass ohne Spezialbewilligung der Gemeinde keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden dürfen.
- 5) Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (Swisscom, Strom, Wasser, usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden. Er übernimmt die volle Verantwortung für alle Personen- und Sachschäden, der durch seine Arbeiten verursacht werden könnten. Er ist namentlich haftbar für alle Schäden am privaten, wie öffentlichen Eigentum im Bereich der Arbeiten und hat für jede Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollten. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
- 7) Die Zudeckung und Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem das Ressort Infrastruktur festgestellt hat, dass die Leitungen vorschriftsgemäss ausgeführt sind und für das Leitungskataster aufgenommen wurden. Die Abnahme ist unter der Nummer 027 922 75 96 telefonisch anzufordern. Sollte dies nicht erfolgen, bleibt die Freilegung der Leitungen zwecks Kontrolle vorbehalten.
- 8) Das von der Zufahrt und Vorplätze abfliessende Wasser darf nicht auf die Strasse fliessen resp. muss gefasst und entsprechend den Grundsätzen der Gewässerschutzgesetzgebung entwässert werden.
- 9) Die Belagsarbeiten nach erfolgtem Anschluss im öffentlichen Grund und Boden sind fachgerecht mit TOK-Band und entsprechenden Belagsaufbau auszuführen. Werden innert zwei Jahren nach Bauabnahme Belagsschäden, Setzungen oder Hebungen festgestellt, so werden die schadhaften Stellen durch die Gemeinde Naters auf Kosten des Gesuchstellers dieses Anschlussgesuches ohne Vorankündigung behoben.